



ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION

1040 WIEN, PRINZ-EUGEN-STRASSE 12 · ☎ 65 37 42/DW 60 · TELEX 133132 sport a

4/SN-231/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

16
Datum: 17. MRZ. 1986
Verteilt 18. MRZ. 1986 *groh*

Wien, 12. 3. 1986

Betrifft: Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden.
GZ 26 1100/5-V/86

Sehr geehrte Herren !

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation beehrt sich, Ihnen in der Anlage die Begutachtung der oben genannten Bundesgesetzentwürfe zu überreichen.

Wir dürfen im Interesse des Österreichischen Sports um wohlwollende Behandlung und um Berücksichtigung ersuchen.

Besonders wollen wir auf den § 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes hinweisen: Nach intensiven Beratungen vertritt der Sport, auch nach Rücksprache mit dem Legisten des BMUKS, die Meinung, daß kein Vertrag abgeschlossen werden müßte, sondern daß die Rechte und Pflichten des Sports in das Gesetz aufgenommen werden sollen.

Für die widmungsgemäße Verwendung, Kontrolle und Abrechnung hat die BSO, gemeinsam mit Vertretern des BMUKS und des bisherigen Sporttobeirates, Richtlinien erarbeitet, die nach Bestätigung durch den Herrn Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport in Kraft treten sollen.

Für den Kontrollrat wird eine Geschäftsordnung vorgelegt werden, die den genauen Ablauf der Kontrollen und die Form der Berichterstattung regeln soll.

Die BSO steht jederzeit zu Gesprächen zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

BR Kurt Heller
(Vorsitzender d. BSO)



ÖSTERREICHISCHE BUNDES-SPORTORGANISATION

1040 WIEN, PRINZ-EUGEN-STRASSE 12 · ☎ 65 37 42/DW 60 · TELEX 133132 sport a

Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zum

Bundesgesetz mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert und das Sporttotogesetz und das Pferdetroitogesetz aufgehoben werden sollen.

1. Zu § 20 i des Glücksspielgesetzes

Vorgeschlagen wird die Formulierung:

§ 20 i (1) Der Bund stellt für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8-10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes BGBl 2/1970 in der Fassung dieses Gesetzes, jährlich einen Grundbetrag in der Höhe von 311 Mill. aus dem Abgabenaufkommen der Spiele (Konzessionsabgaben und Wettgebühren) zur Verfügung.

Der Grundbetrag von 311 Mill. enthält den Betrag von 1 Mill. als Kostenersatz für die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) für die Abwicklung der Förderung und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gemäß § 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes BGBl 2/1970 in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Der Grundbetrag verändert sich jährlich in jenem Maße, wie sich der für den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlautbarte Index der Verbraucherpreise 1976 des österreichischen statistischen Zentralamtes, zu jener Indexzahl des gleichen Monats der Folgejahre verändert.

(3) gleichbleibend

2. Bundes-Sportförderungsgesetz § 8

Vorschlag der Neufassung:

§ 8 (1) gleichbleibend bis gesamtösterreichische Vorgabe. Von da an Neuformulierung: Diese Mittel dürfen nur zur Förderung des österreichischen Sportes (ausgenommen Berufssportvereinigungen) zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen insbesondere zur Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports, zur Errichtung, zur Wiederherstellung, usw.

(2) gleichbleibend

bei (3) heißt es: die Vereinigungen im Sinne des Absatz 1 sind die Dachverbände Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und die Österreichische Turn- und Sportunion (UNION), die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten Sportfachverbände (ausgenommen Berufssportvereinigungen) und das Österreichische Olympische Comité (ÖOC).

3. § 9 (1) sollte neu lauten:

Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die im § 8 Absatz 1 genannten Förderungsmittel nach Abzug des der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) für die Abwicklung der Förderung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung des zustehenden Kostenersatzes wie folgt aufzuteilen:

Unter Punkt 1 muß es jedoch in der letzten Zeile statt "zu widmen" "zu verwenden" heißen.

Punkt 2 gleichbleibend

Im Absatz 2 bleibt der Text gleich, jedoch nach § 20 i Absatz 2 und 3 ist einzufügen: des Glücksspielgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sind bis spätestens Ende März des Folgejahres zu leisten.

Der neue Text des Absatz 3 lautet: die Bestimmungen der § 4, § 5 Absatz 1 und 7 finden keine Anwendung.

4. § 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes

(1) Der BSO wird in Selbstverwaltung übertragen:

- a) die Abwicklung der Förderung gemäß § 9,1(1) und gemäß § 9,2.c*
- b) die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 8 Absatz 1*

(2) Für die Abrechnung und die Kontrolle hat sich die Bundes-Sportorganisation Richtlinien, die auch gesamtösterreichische Vorgaben enthalten, und eine Geschäftsordnung zu geben, die der Bestätigung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport bedürfen.

(3) Die BSO hat den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport über die Verwendung der Fördermittel jährlich zu berichten.

Dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport steht jederzeit Einschau in alle Unterlagen der Förderung und der Kontrolle zu.

(4) Bei der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) ist ein Kontrollrat einzurichten, dessen Aufgabe die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung und die sachliche Überprüfung der Abrechnungen ist.

1. Der Kontrollrat besteht aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und der Österreichischen Bundes-Sportorganisation, sowie aus je 2 Vertretern, die von den nachfolgend angeführten österreichischen Sportverbänden in den Kontrollrat entsendet werden:

- a) vom ÖFB (Österreichischer Fußballbund)*
- b) vom ASVÖ (Allgemeiner Sportverband Österreichs)*
- c) vom ASKÖ (Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich)*
- d) von der UNION (Österreichische Turn- und Sportunion)*

2. Der Kontrollrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(5) Der Kostenersatz für die Tätigkeit der BSO gemäß diesen Bestimmungen ist aus den im § 8 (1) genannten Mitteln zu bestreiten.

Artikel V - Übergangsbestimmungen

In der 1. Zeile ist das Wort "pauschalen" zu streichen.

In der 3. Zeile ist vor "310 Mill." "mindestens" einzusetzen.

In der 5. Zeile ist nach dem Satz "... zu verteilen ist." einzufügen: "Sollte im Jahr 1986 das Reinertragnis aus dem Sporttoto über den genannten 310 Mill. liegen, ist dieser Betrag bis zum 31. 3. 1987 an den Sport auszubezahlen."

Gebühren und Abgaben

Alle Eingaben, Schriftsätze, Anträge, Rechtshandlungen und Zahlungen in Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung dieses Bundesgesetzes sind in Vollziehung dieses Bundesgesetzes von allen Abgaben und Gebühren befreit.